KulturquARTier Frankfurt e.V. errichtet zu Frankfurt am 15.1.2020

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „KulturquARTier Frankfurt e.V.“ Sein Sitz ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977
§ 51 ff. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der gemeinschaftlichen Kunst- und Kulturproduktion im Rahmen eines nicht profitorientierten Kulturzentrums verwirklicht. Der Verein bietet Räumlichkeiten für die Beschäftigung mit den bildenden Künsten und ihren Techniken. Es werden unter anderem Ausstellungen, Performances, Konzerte, Tagungen, Musik-, Tanz- und Kunstworkshops angeboten. Der Verein ist selbstlos tätigt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Mitarbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Absatz 2 trifft der Vorstand. Sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder werden durch schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder anderen Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand schließt Mitglieder und Fördermitglieder aus; Betroffene dürfen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses darüber Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzten und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, eine etwaige Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung erlassen werden. Durch Vereinsbeitritt erkennen die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung beschlossene Nutzungsordnung der Räumlichkeiten an.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Diese sind: der/die Vorsitzende und optional der/die 1. Stellvertreter/in der/die 2. Stellvertreter/in Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein einzeln und führen dessen Geschäfte. Das Amt des Vorstands endet durch Tod, Rücktritt oder Abberufung. Der Vorstand ist zuständig, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung per Email unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen ein. Ein Drittel der Mitglieder kann dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wählt und beruft Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer ab. Sie genehmigt die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne. Sie ändert die Satzung und löst den Verein auf.

§8 Verfahren

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Rechtsprechung unabdingbar eine höhere Mehrheit vorschreiben. Über Wahlen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Sie unterzeichnet der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung, wer die Sitzung des Organs geleitet hat.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Wirtschaftsführung des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Fördermitglieder

Der Verein kann stimmrechtlose Fördermitglieder aufnehmen, sofern sie den Zweck des Vereines unterstützen. Die Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein. Die genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Verantwortlich für die Datenverarbeitung und den Datenschutz ist der Vorstand des Vereins. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) und f) DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die genannten Verantwortlichen erfolgen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Den Mitgliedern steht das Recht zur

Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.